

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 23001 — 2450/61 IV

Bonn, den 16. Mai 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Bundesärzteordnung

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 231. Sitzung am 14. April 1961 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz

Schäffer

Anlage 1

Entwurf einer Bundesärzteordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Der ärztliche Beruf**§ 1**

- (1) Der Arzt dient der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes.
- (2) Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

§ 2

- (1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Bestallung als Arzt.
- (2) Die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch auf Grund einer Erlaubnis zulässig.
- (3) Für die Ausübung des ärztlichen Berufs in Grenzgebieten durch im Inland nicht niedergelassene Ärzte gelten die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.
- (4) Ausübung des ärztlichen Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die Ausübung der Heilkunde am Menschen unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“.

II. Die Bestallung**§ 3**

- (1) Die Bestallung als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller
 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) ist,
 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
 3. sich nicht eines Verhaltens, insbesondere einer schweren strafrechtlichen Verfehlung, schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,
 4. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist,

5. nach dem Studium der Medizin die ärztliche Prüfung bestanden und
6. die Medizinalassistentenzeit abgeleistet hat.

(2) Einem Antragsteller mit einer in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin erworbenen abgeschlossenen Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufes ist die Bestallung als Arzt zu erteilen, wenn er die Gleichwertigkeit seines Ausbildungsstandes nachweist und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt.

- (3) Die Bestallung als Arzt kann auf Antrag in besonderen Fällen, insbesondere in Härtefällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses, erteilt werden, wenn der Antragsteller
 1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 erfüllt oder
 2. eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene gleichwertige abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs nachweist und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt; Absatz 2 bleibt unberührt.

Die Bestallung kann in diesen Fällen nur im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern erteilt oder versagt werden.

(4) Soll der Antrag auf Bestallung wegen Fehlens einer der in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen abgelehnt werden, so ist der Bewerber oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Bewerber wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 4

Der Bundesminister des Innern regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Bestallungsordnung für Ärzte die Mindestdauer des medizinischen Studiums, das Nähere über die ärztliche Prüfung, die Medizinalassistentenzeit und die Bestallung sowie die Prüfungsgebühren. Dabei darf die Mindestdauer des medizinischen Studiums auf höchstens zwölf Semester festgesetzt, die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vom Bestehen höchstens zweier Vorprüfungen abhängig gemacht und die Dauer der Medizinalassistentenzeit auf höchstens zwei Jahre festgesetzt werden.

§ 5

- (1) Die Bestallung ist zurückzunehmen, wenn
1. eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 nicht vorgelegen hat oder
 2. eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht mehr gegeben ist.
- (2) Die Bestallung kann zurückgenommen werden, wenn
1. eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 nicht vorgelegen hat oder
 2. eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr gegeben ist.

§ 6

- (1) Das Ruhen der Bestallung kann angeordnet werden, wenn
1. gegen den Arzt wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist oder
 2. eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr gegeben ist oder
 3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 noch erfüllt sind und der Arzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- (2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 7

- (1) Der Arzt oder sein gesetzlicher Vertreter ist in den Fällen der §§ 5 und 6 Abs. 1 vor der Entscheidung zu hören.
- (2) Die zuständige Ärztekammer ist zu hören, wenn
1. die Bestallung zurückgenommen werden soll, weil die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht mehr gegeben ist, oder
 2. das Ruhen der Bestallung angeordnet werden soll.

§ 8

Einer Person, deren Approbation oder Bestallung zurückgenommen worden ist, kann auf Antrag eine Bestallung erteilt werden, wenn Umstände vorliegen, die die Wiederaufnahme des ärztlichen Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

§ 9

Ein Verzicht auf die Bestallung, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

III. Die Erlaubnis

§ 10

- (1) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs kann auf Antrag Per-

sonen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachweisen.

- (2) Die Erlaubnis wird nur widerruflich und befristet erteilt; sie kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden. Personen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Arztes.

IV. Gebührenordnung

§ 11

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Ärztekammern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für die ärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. Dabei ist den berechtigten Interessen der Ärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

V. Zuständigkeiten

§ 12

- (1) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Prüfung abgelegt worden ist.
- (2) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 sowie nach §§ 5, 6 und 8 trifft
1. die zuständige Behörde des Landes, in dem der Arzt oder Bewerber seinen Wohnsitz hat,
 2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, die zuständige Behörde des Landes, in dem der Arzt oder Bewerber seinen Wohnsitz begründen will, oder
 3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, die zuständige Behörde des Landes, in dem der Arzt oder Bewerber zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.
- (3) Die Entscheidung nach § 10 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Bewerber den ärztlichen Beruf auszuüben beabsichtigt.

VI. Strafvorschriften

§ 13

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer, ohne als Arzt bestallt oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt zu sein, eine Bezeichnung führt, die nach Lage der Umstände geeignet ist, den Anschein zu erwecken, er sei zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt,
2. wer die Heilkunde am Menschen ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Bestallung angeordnet ist.

VII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14

(1) Eine Approbation oder Bestallung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt, gilt als Bestallung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Eine Erlaubnis nach § 11 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Reichsärzteordnung vom 30. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 827), gilt mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis nach § 10 dieses Gesetzes.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 16, 84, 85 und 92 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch das

Gesetz zur Änderung der Reichsärzteordnung vom 30. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 827),

2. die §§ 1 bis 17, 28 und 29 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 31. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 338), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 31. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 978),
3. die Artikel 2, 3, 4 Abs. 1, Artikel 5 und 34 des Bayerischen Ärztegesetzes vom 25. Mai 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 193), geändert durch das vorläufige Gesetz zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 3. Juli 1947 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 147).

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes finden auf Ärzte keine Anwendung mehr:

1. das bayerische Gesetz zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 23. Dezember 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 2),
2. das nordrhein-westfälische Gesetz zur Regelung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten (Niederlassungsgesetz) vom 17. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 83) und die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 193).

Begründung

I. Allgemeines

Von der Reichsärzteordnung von 1935 sind nur noch die Bestimmungen über die Zulassung zum Arztberuf als fortgeltendes Bundesrecht in Kraft; die Vorschriften über die Reichsärztekammer und die Bestrafung von Berufsvergehen sind inzwischen überwiegend durch landesrechtliche Regelungen ersetzt. Ihre Geltung erstreckt sich auch nicht auf das ganze Bundesgebiet, da Bayern im Jahre 1946 ein eigenes Ärztegesetz erlassen hat, das von den Vorschriften der Reichsärzteordnung abweicht und heute als Bundesrecht fortgilt.

Die Bedeutung des ärztlichen Berufs als einer der wichtigsten freien Berufe macht es notwendig, die Zulassung zu diesem Beruf durch ein den heutigen Erfordernissen entsprechendes Gesetz zu regeln. Dabei muß gleichzeitig die bestehende Rechtszersplitterung beseitigt werden. Ferner muß eine Möglichkeit für die Erteilung der Bestallung an Ausländer sowie an Personen, die ihre ärztliche Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik erworben haben, geschaffen werden. Damit soll auch der Entwicklung Rechnung getragen werden, die mit dem Abschluß des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeleitet worden ist.

Durch das Gesetz entstehen dem Bund und den Ländern keine neuen Kosten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 Nr. 3 des Grundgesetzes sind gegeben.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Mit der aus dem bisherigen Recht übernommenen Feststellung, daß der Arzt der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes dient, wird die Bedeutung des ärztlichen Berufsstandes gekennzeichnet.

Der Hinweis, daß der ärztliche Beruf kein Gewerbe ist, entspricht ebenfalls dem geltenden Recht. Der Beruf des Arztes wird zu den „freien“ Berufen gerechnet, wenn er auch nicht nur freiberuflich ausgeübt wird.

Zu § 2

Absatz 1 übernimmt aus dem bisherigen Recht den Grundsatz, daß zur Ausübung des ärztlichen Berufs eine Bestallung als Arzt notwendig ist.

Die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufs (z. B. zur Vertiefung der Ausbildung, zur

Durchführung von Forschungsaufgaben) ebenfalls von dem Besitz der Bestallung abhängig zu machen, erscheint unzweckmäßig oder unbillig. Deshalb soll in den Fällen der vorübergehenden Berufsausübung eine Erlaubnis genügen (Absatz 2).

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bestallung sind im § 3, diejenigen für die Erteilung der Erlaubnis im § 10 geregelt.

Die Vorschrift des Absatzes 3 entspricht dem bisherigen Recht.

Durch Absatz 4 wird klargestellt, daß die Bestallung oder Erlaubnis nach diesem Gesetz nur notwendig ist, wenn die Heilkunde am Menschen unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ ausgeübt werden soll.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen für die Erteilung der Bestallung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben Deutsche einen Rechtsanspruch auf die Bestallung, wenn sie die Voraussetzungen der Nummern 2 bis 6 (in Verbindung mit der nach § 4 zu erlassenden Bestallungsordnung) erfüllen. Dasselbe gilt für heimatlose Ausländer, da diese nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) den Deutschen gleichgestellt sind.

In Nummer 3 ist die schwere strafrechtliche Verfehlung nur als Beispiel für ein Verhalten angeführt, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit ergeben kann. Auch eine leichtere strafrechtliche Verfehlung wie auch jedes sonstige Verhalten kann die Unwürdigkeit oder die Unzuverlässigkeit begründen.

Die Aufnahme der Nummern 5 und 6 in das Gesetz, deren Inhalt bisher in der Bestallungsordnung geregelt war, ist wegen Artikel 12 des Grundgesetzes notwendig.

Zu Absatz 2

Einen Rechtsanspruch auf die Bestallung sollen auch Deutsche haben, die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin eine abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs genossen haben. Da neuerdings dort die Ausbildung zum Arzt in verschiedenen Formen erfolgt, wird der Rechtsanspruch von dem Nachweis abhängig gemacht, daß der Ausbildungsstand des Antragstellers dem in der Bundesrepublik geforderten entspricht. Dabei wird davon ausgegangen, daß er sich die ihm etwa noch fehlenden Kenntnisse auch in der Bundesrepublik angeeignet haben kann.

Zu Absatz 3

Nummer 1 betrifft Ausländer mit einer in der Bundesrepublik erworbenen Ausbildung, Nummer 2 Deutsche und Ausländer, die eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik erworben haben, soweit es sich nicht um Personen nach Absatz 2 handelt. Der Begriff „abgeschlossene Ausbildung“ schließt ein vollständiges Studium der Medizin, das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen und die Ableistung einer etwa vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit ein.

Nach dem bisherigen Recht kann in den hier geregelten Fällen nur die widerrufliche Erlaubnis erteilt werden. Diese Regelung hat bei Deutschen und Ausländern häufig zu Härten geführt. Die neue Vorschrift lehnt sich eng an § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) an.

Im Gegensatz zu den Absätzen 1 und 2 ist Absatz 3 eine Kannvorschrift. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß in der Bundesrepublik in erster Linie Ärzte tätig sein sollen, die Deutsche sind und in der Bundesrepublik ausgebildet wurden. Diese Personen erhalten einen Rechtsanspruch auf die Bestallung. Es gibt jedoch Fälle, in denen es unbillig wäre, den in Absatz 3 bezeichneten Personen die Bestallung zu versagen, z. B. wenn sie sich aus familiären Gründen in der Bundesrepublik niederlassen wollen. Es kann auch im öffentlichen Interesse liegen, einen ausländischen Arzt zur Ausübung seiner Tätigkeit in der Bundesrepublik zuzulassen, etwa zur Verbesserung einer ungenügenden ärztlichen Versorgung der Bevölkerung in bestimmten Gebieten oder im Falle der Berufung eines Hochschullehrers von internationalem Ruf an eine deutsche Universität. Für solche Fälle gibt Absatz 3 die Möglichkeit zur Erteilung der Bestallung. Die Entscheidung, ob in einem solchen Falle die Bestallung erteilt wird, ist in das freie Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Dabei kann auch die Gewährleistung der Gegenseitigkeit eine Rolle spielen.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung ist neu. Sie erlegt der zuständigen Behörde die Pflicht auf, in den Fällen, in denen der Antrag auf Bestallung aus Gründen abgelehnt werden soll, die vom freien Ermessen der Behörde abhängen, den Betroffenen vor der Entscheidung zu hören.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt die Aussetzung der Entscheidung über den Bestallungsantrag in das Ermessen der zuständigen Behörde. Nach der bisher geltenden entsprechenden Vorschrift mußte die Entscheidung in diesen Fällen ausgesetzt werden.

Zu § 4

Gegenüber der entsprechenden Bestimmung in der Reichsärzteordnung (§ 3 Abs. 1) ist die Ermächtigung zum Erlaß einer Bestallungsordnung aus verfassungsrechtlichen Gründen stärker konkretisiert.

Zu § 5

Wie im bisherigen Recht wird unterschieden zwischen Fällen, in denen die Bestallung zurückgenommen werden muß, und solchen, in denen die Rücknahme in das Ermessen der Behörde gestellt ist.

Zu § 6

In den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 geregelten Fällen konnte bisher ein vorläufiges Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufs oder das Ruhen der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs ausgesprochen werden. Durch den neuen Begriff „Ruhens der Bestallung“ wird die Anknüpfung aller behördlichen Maßnahmen an die Bestallung erreicht.

Die materiellen Wirkungen des „Ruhens der Bestallung“ sind die gleichen wie die des bisherigen vorläufigen Verbots der Berufsausübung und des Ruhens der Berechtigung zur Berufsausübung.

Zu § 7

Die Anhörungspflicht gegenüber dem Betroffenen erstreckt sich auf alle Fälle der Zurücknahme und des Ruhens der Bestallung.

In den in Absatz 2 bezeichneten Fällen erscheint die Anhörung der zuständigen Ärztekammer geboten.

Zu § 8

Statt der Fassung in § 6 der Reichsärzteordnung „wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind“ soll die neue Fassung lauten „wenn Umstände vorliegen“. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Begriff „Tatsachen“ zu eng ist, um alle Gesichtspunkte zu erfassen, die für eine Wiedererteilung der Bestallung sprechen können.

Durch die Fassung der Bestimmung ist klargestellt, daß es sich um die Erteilung einer neuen Bestallung handelt und nicht um die Wiedererteilung der alten.

Zu § 9

Eine ausdrückliche Bestimmung über die Zulässigkeit des Verzichts auf die Bestallung, wie sie im geltenden Recht enthalten ist, erscheint nicht notwendig, da sich die Zulässigkeit aus den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts ergibt.

Im Gegensatz zu der entsprechenden Regelung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Widerruf des Verzichts zugelassen. Eine neue Bestallung kann auf Grund eines neuen Antrags erteilt werden, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 10

Die Erteilung der Erlaubnis ist an geringere Voraussetzungen als die Bestallung geknüpft. Es genügt der Nachweis einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung, wobei es gleichgültig ist, ob diese in Deutschland oder im Ausland erworben wurde. Der Begriff „abgeschlossene Ausbildung“ schließt auch

eine etwa vorgeschriebene praktische Tätigkeit ein. Für die Erteilung der Erlaubnis werden in der Hauptsache Ausländer in Betracht kommen, doch sind auch Fälle denkbar, in denen sie einem Deutschen erteilt wird. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

Zu § 11

Die ärztlichen Gebühren müssen notwendigerweise bundeseinheitlich geregelt werden. Die Sätze der nach § 11 zu erlassenden Gebührenordnung sollen entsprechend dem geltenden Recht nur dann verbindlich sein, wenn keine Vereinbarung über das Honorar getroffen ist.

Da die Gebührenordnung die Interessenbereiche mehrerer Bundesressorts berührt, lautet die Ermächtigung zum Erlaß der Gebührenordnung auf die Bundesregierung.

Zu § 12

Nichts zu bemerken.

Zu § 13

Nummer 1 der Strafvorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen Recht.

Nummer 2 ist notwendig, um den Arzt, der die Heilkunde ausübt, obwohl das Ruhen seiner Bestallung nach § 6 angeordnet ist, bestrafen zu können. Da die Bestallung nur ruht und nicht entzogen ist, dürfte ein solcher Arzt nicht unter die Strafvorschrift des § 5 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 281) fallen.

Zu §§ 14 bis 16

Nichts zu bemerken.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 1

Absatz 1 ist zu streichen.

Begründung

Für diese Vorschrift fehlt es an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, da es sich insoweit um keine Vorschrift über die Zulassung zum ärztlichen Heilberuf (Artikel 74 Nr. 19 GG) handelt.

2. Zu § 3

- a) In Absatz 1 Nr. 3 sind die Worte „, insbesondere einer schweren strafrechtlichen Verfehlung,“ zu streichen.

Begründung

Das Beispiel erscheint überflüssig zur Charakterisierung derjenigen Verfehlungen, die zur Versagung der Bestallung führen. Es genügt, daß sie so geartet sein müssen, daß sich aus ihnen die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit für die Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt.

- b) In den Absätzen 4 und 5 ist das Wort „Bewerber“ jeweils durch das Wort „Antragsteller“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die im Gesetzentwurf sonst gewählte einheitliche Terminologie.

3. Zu §§ 3 ff.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob es sich nicht empfiehlt, die Erteilung, Versagung und Zurücknahme sowie das Ruhen der Bestallung in der Bundesärzteordnung und in dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde einheitlich zu regeln.

Begründung

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs weichen von den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ohne ersichtlichen Grund ab. Es wird auf die §§ 3 ff. des vorliegenden Gesetzentwurfs einerseits, auf die §§ 2 ff. des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde andererseits hingewiesen. In der Gesetzgebung sollte angestrebt werden, für gleichartige Tatbestände soweit als möglich eine einheitliche Regelung zu treffen.

4. Zu § 5

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob es nicht erforderlich ist, als weiteren zwingenden Grund der Zurücknahme der Bestallung in § 5 Abs. 1 den Fall aufzunehmen, daß durch ein staatliches Berufsgericht die Unwürdigkeit, den ärztlichen Beruf auszuüben, ausgesprochen worden ist (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsärzteordnung).

5. Zu § 7

Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Nicht alle Länder haben Ärztekammern. Soweit solche bestehen, sind ihre Aufgaben in Landesgesetzen geregelt. Danach sind die Kammern in den genannten Fällen schon bisher gehört worden. In den übrigen Ländern wird die ärztliche Berufsvertretung gehört. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Bestimmung ist daher zumindest überflüssig.

6. Zu § 8

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob und inwieweit § 8 Vorrang vor § 3 hat, insbesondere in welchen Fällen nach Zurücknahme der Approbation oder Bestallung ein Anspruch auf Erteilung einer Bestallung besteht.

7. Zu § 11

§ 11 ist zu streichen.

Begründung

Für den Erlass einer Gebührenordnung fehlt es an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Diese kann weder aus Artikel 74 Nr. 19 noch aus Artikel 74 Nr. 1 und 11 GG hergeleitet werden.

8. Zu § 12

- a) In den Absätzen 2 und 3 ist das Wort „Bewerber“ jeweils durch das Wort „Antragsteller“ zu ersetzen.

Begründung

Vergleiche die Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 4 und 5.

- b) Es ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Landesregierung bestimmt die zuständige Behörde.“

Begründung

Die vorgesehene Fassung würde in einigen Ländern ein Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörde erforderlich machen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte deshalb die Landesregierung ermächtigt werden, die zuständige Behörde zu bestimmen.

9. Zu § 13

In Nr. 2 sind vor dem Wort „ausübt“ die Worte „berufs- oder gewerbsmäßig“ einzufügen.

Begründung

§ 13 Nr. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage ist insofern inkonsequent, als sie den Arzt, dessen Bestallung lediglich ruht, strafrechtlich schlechter stellt als denjenigen, der noch keine Bestallung hat oder dem sie entzogen ist. Der Arzt, dessen Bestallung ruht, würde sich nach § 13 Nr. 2 strafbar machen, wenn er nur irgendeine Heilbehandlung am Menschen vornimmt, während dies zur Strafbarkeit des Arztes, dem die Bestallung fehlt, nach § 5 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes nicht genügt. Der Arzt, dem die Bestallung fehlt, macht sich erst strafbar, wenn er berufs- oder gewerbsmäßig handelt. Es erscheint deshalb erforderlich, § 13 Nr. 2 wie vorgeschlagen ebenfalls auf die berufs- oder gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde zu beschränken.

10. Zu § 14

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Eine Erlaubnis, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt, gilt mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis nach § 10 dieses Gesetzes.“

Begründung

Durch Artikel 35 des Bayerischen Arztegesetzes vom 25. Mai 1946 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Bd. II S. 58) war auch § 11 der Reichsärzteordnung aufgehoben worden. Die seitdem in Bayern zufolge Verwaltungsübung an Ausländer mit gleichwertiger Ausbildung erteilten widerruflichen und befristeten Erlaubnisse zur Ausübung des ärztlichen Berufs in unselbständiger Tätigkeit sollten in die Übergangsregelung mit einbezogen werden.

11. Zu § 16

a) In Absatz 2 ist Nr. 1 eingangs wie folgt zu fassen:

„1. § 1 Abs. 2, §§ 2 bis 11, 16, 84, 85, 91 und 92 der Reichsärzteordnung . . .“

b) In Absatz 2 Nr. 2 sind die §§ 28 und 29 der Ersten Verordnung zur Durchführung und

Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 31. März 1936 zu streichen.

c) In Absatz 2 ist Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. das Bayerische Arztegesetz vom 25. Mai 1946 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band II S. 58) mit Ausnahme der Artikel 4, 5 und 35 bis 37.“

Begründung zu a) bis c)

Bei Nr. 1 fehlt es an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Aufhebung von § 1 Abs. 1 und §§ 12, 14, 15 der Reichsärzteordnung. (§ 13 der Reichsärzteordnung wurde bereits durch Artikel 8 Nr. 4 des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 — BGBl. I S. 735 — aufgehoben.) Gleiches gilt für die Nr. 2 und 3 hinsichtlich der oben genannten Vorschriften.

In Nr. 1 kann andererseits § 91 der Reichsärzteordnung als außer Kraft tretende Vorschrift mit aufgeführt werden, da insoweit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu bejahen ist.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung und der Klarstellung erscheint es bei Nr. 3 zweckmäßig, die aufrechterhaltenden Vorschriften ausdrücklich zu nennen. Außerdem war die Fundstelle zu berichtigen.

d) In Absatz 3 ist Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. das bayerische Gesetz zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 23. Dezember 1948 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band II S. 62),“.

Begründung

Berichtigung der Fundstelle.

e) In Absatz 3 ist Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. das nordrhein-westfälische Gesetz zur Regelung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten (Niederlassungsgesetz) vom 17. März 1949 (Bereinigte Sammlung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 375) mit Ausnahme des § 3 sowie die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 11. November 1949 (Bereinigte Sammlung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 375) mit Ausnahme des § 2.“

Begründung

Bestimmungen, die als Regelung der Berufsausübung Landesrecht darstellen, können vom Bundesgesetzgeber nicht aufgehoben werden. Außerdem waren die Fundstellen und das Datum der Durchführungsverordnung zu berichtigen.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Den Änderungsvorschlägen zu 2., 5., 8., 9., 10. und 11. d) und e) wird zugestimmt.

Zu den übrigen Vorschlägen wird folgendes bemerkt:

Zu 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Zuständigkeit des Bundes, die Zulassung zum ärztlichen Beruf zu regeln, umfaßt auch das Recht, die Stellung des Arztes zum einzelnen und zur Allgemeinheit zum Ausdruck zu bringen.

Zu 3.

Die Abweichungen von den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 beruhen auf gesetzestechnischen Gründen und auf Gründen der Zweckmäßigkeit. Eine Anpassung des Zahnheilkundengesetzes an die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zu 4.

Eine Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Zu 6.

Eine Klarstellung erscheint angebracht.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen Formulierungsvorschlag machen.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß einer Gebührenordnung für Ärzte ergibt sich vor allem aus Artikel 74 Nr. 11 GG. Dieser Rechtsauffassung steht nicht entgegen, daß der ärztliche Beruf kein Ge-

werbe ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 5 S. 25 [28]) ist die Zuständigkeit des Bundes, das Recht der Wirtschaft zu regeln, weit auszulegen. Das geltende Gebührenrecht für Ärzte ist auf das Preisrecht gestützt, beruht also ebenfalls auf der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 74 Nr. 11 GG. Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 enthält in seinem § 15 die Ermächtigung des Bundesministers des Innern zum Erlaß einer Gebührenordnung für Zahnärzte. Einer darauf gestützten Rechtsverordnung hat der Bundesrat zugestimmt. Alle geltenden Gebührevorschriften für Ärzte und Zahnärzte sind vom Bund erlassen. Ihre Gültigkeit wurde bisher weder von den Gerichten noch im Schrifttum bestritten.

Zu 11. a) bis c)

Den Vorschlägen wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

Zu a)

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 erhält eingangs die Fassung:

„1. die §§ 1 bis 11, 15, 16, 84, 85, 91 und 92 der Reichsärzteordnung . . .“.

Zu b)

§ 16 Abs. 2 Nr. 2 erhält eingangs die Fassung:

„2. die §§ 1 bis 17 und 28 der Ersten Verordnung . . .“.

Zu c)

§ 16 Abs. 2 Nr. 3 erhält die Fassung:

„3. das Bayerische Arztegesetz vom 25. Mai 1946 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band II S. 58) mit Ausnahme des Artikels 4 Abs. 2 bis 4 und der Artikel 35 bis 37.“

Die Abweichungen von den Vorschlägen des Bundesrates folgen aus den Stellungnahmen zu 1. und 7.